

Einleitung.

Nach so vielen und so traurigen Erfahrungen ist es in der That unbegreiflich, wie sich die Löschanstalten bis jetzt allenthalben in so mangelhaftem Zustande erhalten konnten. —

Es kann nicht behauptet werden, daß man die Wichtigkeit dieses Instituts nicht erkenne, dagegen sprechen die Versuche, welche im Laufe der letzten Jahre in so vielen Städten zur Verbesserung der Löschanstalten gemacht wurden, aber Thatsache ist es, daß beinahe nirgends befriedigende Resultate erzielt wurden. —

Das Bedürfniß einer Verbesserung zeigt sich aber mit jedem Tag deutlicher, der Ruf um Abhilfe wird mit jedem neuen Unglücke allgemeiner, und die Frage muß endlich zur Lösung kommen:

„Sind die Schwierigkeiten denn wirklich so groß, daß jeder Versuch scheitern muß, oder ist es möglich durch richtige Maßregeln und Ausdauer das zu erreichen was Noth thut?“

Um diese Frage praktisch beantworten zu können, müssen zuerst die Mängel und Schwierigkeiten in ihrem ganzen Umfange recht klar erkannt werden. — An der Spitze derselben steht das Grundübel, der Mangel eines geregelten Zusammenwirkens, der Mangel einer durchgreifenden Oberleitung. —

Die Feuerwehr ist ein Institut, an dessen Vorzüglichkeit jedem gelegen sein muß, dem der viel und dem der wenig besißt, ja selbst dem armen Diensthöten, der durch einen Brand seine geringe Habe und seinen Brodherrn verlieren kann;

und man sollte glauben, daß derartige Anstalten aller Orten, von den Einwohnern in ihrer Gesammtheit, mit Eifer unterstützt und gepflegt werden; dem ist aber nicht so, es ist im Gegentheil eine traurige Wahrheit, daß mit dem guten Willen des Einzelnen rein nichts geschaffen wird, und daß selbst in Städten, in denen die Behörden, die Wichtigkeit des Gegenstandes erkennend, den Löschanstalten die gebührende Aufmerksamkeit widmen wollten, auch der wärmste Eifer durch die allgemeine Theilnahmlosigkeit erlahmen mußte. —

Unter diesen Umständen konnten die so nothwendigen regelmäßigen Uebungen natürlich nicht gehalten werden und es war deshalb auch bei einem Brande nie möglich, Ordnung in die Thätigkeit zu bringen. —

Soll ein besserer Zustand herbeigeführt werden, so muß vor Allem dieses Uebel gänzlich beseitigt sein; es muß der Grundsatz zur Geltung kommen, daß sich der Einzelne, da wo es sich um das allgemeine Wohl handelt, unbedingt zu fügen hat, kurz es muß an die Stelle der bisherigen Anarchie

militärische Ordnung

treten.

Hiezu ist zunächst ein Gesetz der Landesregierung nöthig, durch welches

- 1) die Pflichtigkeit eines jeden Einwohners, mit Einschluß der sich vorübergehend in der Gemeinde aufhaltenden Fremden, von 18—45 Jahren zum Löschdienst ausgesprochen wird, und durch welches
- 2) den einzelnen Gemeinden die Befugniß erteilt wird, solche, welche bei Uebungen oder beim Brande nicht erscheinen, oder welche im Dienste den Gehorsam verweigern, nach einem bestimmten Reglement zu bestrafen. —

Der Staat hat das Recht, seine Bürger jahrelang zu einem mitunter drückenden, Militärdienst zu verwenden und es kann daher sein Recht zu strengster Durchführung des oben erwähnten Gesetzes, gewiß durchaus nicht beanstandet werden. —

Die Strafen müßten jedenfalls so empfindlich sein, daß

damit der Bequemlichkeit und Nachlässigkeit ein für allemal ein Niegel vorgeschoben wäre.

Die einzelnen Bestimmungen wären ungefähr folgende:

1) Jeder Feuerwehmann wird jährlich dreimal zum Ausrücken beordert. — Die Spritzenmeister sind ausserdem verpflichtet, regelmäßigen Instruktionen anzuwohnen. — Die Steiger-Abtheilung wird aus Freiwilligen gebildet und hat auszurücken, so oft es vom Commando angeordnet wird. —

2) Wer im Laufe eines Jahres einmal bei der Uebung ohne Entschuldigung fehlt, verfällt in eine Strafe von 30 fr., bei zweimaligem Fehlen von 1 fl. u. s. f. — Das Fehlen bei einem Brande wird mit 1 fl. bis 5 fl. bestraft. Nach Umständen werden an die Stelle der Geldstrafen Freiheitsstrafen treten. —

3) Wer durch Krankheit, Familienverhältnisse ic. abgehalten ist, hat dieß seinem Obmann schriftlich anzuzeigen. — Da die Dauer einer Uebung 1 bis 2 Stunden nie übersteigen wird, so werden Entschuldigungen wegen Geschäften nicht angenommen. —

4) Sowohl diejenigen, welche wegen Nichterscheinen bestraft wurden, als auch diejenigen, welche mit einem gültigen Entschuldigungsgrunde fehlten, sind zu nachträglichen Uebungen, unter obigen Bedingungen, verpflichtet. —

5) Die Löschanstalten einer jeden Gemeinde stehen unter Aufsicht und Leitung eines eigenen Verwaltungsraths. — Dieser Verwaltungsrath wird von der gesammten Mannschaft frei gewählt und ernennt sowohl den Commandanten der ganzen Feuerwehr als auch die Abtheilungs-Commandanten.

Bei den Uebungen und beim Brande ist die Oberleitung ausschließlich dem Commandanten überlassen. —

